

11. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Februar 1952

394/J

A n f r a g e

der Abg. M a r c h n e r , P r o b s t , G u m p l m a y e r und Genossen
an den Bundesminister für Justiz,
betreffend Einmischung der Handelskammer in die Gerichtsbarkeit.

-.-.-

Den anfragenden Abgeordneten ist nachstehendes Schreiben der
Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft an das Justizministerium zur
Kenntnis gebracht worden.

"An das Bundesministerium für Justiz, W i e n 1., Justizpalast.

Die Bundeskammer beehrt sich darauf hinzuweisen, dass, beginnend
mit dem Jahre 1945, zahlreiche Unternehmer zur Behebung der Wohnungsnot
und Erhöhung der Produktion Werkswohnungen aus eigenen Mitteln gebaut
haben, die sie den Werksangehörigen vollkommen unentgeltlich zur Verfügung
stellten und noch stellen. Es handelt sich effektiv um Naturalleistungen in
der Form der Beistellung von Wohnräumen, ohne dass mit den Arbeitnehmern
ein Mietvertrag abgeschlossen worden wäre. Mit der Beendigung des Dienst-
verhältnisses entfällt daher das Recht auf die Benützung der Wohnräume.

Es haben sich nun in letzter Zeit die Fälle gehäuft, dass im Zuge
der Auflösung des Dienstverhältnisses und der damit verbundenen Ver-
pflichtung des Dienstnehmers zur Räumung der Wohnung den früheren
Dienstnehmern langfristige Aufschiebungen der Räumungsexekution gewährt
werden.

Die Bundeskammer richtet hiemit an das Bundesministerium für
Justiz, ohne damit an dem Grundsatz des Unabhängigkeit der Gerichte in
irgendeiner Form rühren zu wollen, die Bitte, die Richter darauf hinzu-
weisen, dass die weitherzige Handhabung der für die mietengeschützten
Wohnungen bestehenden Schutzbestimmungen auch auf die unentgeltlich
zur Verfügung gestellten Werkswohnungen in verschiedenen Richtungen
sich nachteilig erweisen muss.

Die oft unter grossen materiellen Schwierigkeiten durchgeführte
Erbauung von Werkswohnungen erfolgte, wie schon erwähnt, um bei dem
gegenwärtigen Wohnraumangel den Werksangehörigen Wohngelegenheiten zu
schaffen. Mit diesen Investitionen wurde nicht nur der Wohnungsmarkt
entlastet, sondern auch die Arbeitsfreude der Dienstnehmer gehoben, die
eine wichtige Voraussetzung für die für die Gesundheit der Wirtschaft
unerlässliche Steigerung der Produktivität ist.

12. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Februar 1952

Entstehen aus einer aus was immer für Gründen erfolgten Auflösung eines Dienstverhältnisses anlässlich der Vorgebung der Werkswohnung an den neuen Dienstnehmer Schwierigkeiten dadurch, dass der frühere Dienstnehmer erst nach einem langwierigen Verfahren zum Verlassen seiner ihm nicht mehr zustehenden Werkswohnung gebracht werden kann, so wird damit die zweckbedingte Widmung der Werkswohnung, nämlich einem tatsächlich im Werke beschäftigten Arbeitnehmer unentgeltlich als Wohnstätte zu dienen, eingeschränkt.

Daraus resultierend würde die weitere Handhabung der Delogierungs-schutzbestimmungen auf die genannten Werkswohnräume dazu führen, dass Neubauten von Betriebswohnungen kaum mehr errichtet werden würden, da deren durch ihre Widmung zweckbedingte freie und unbeschränkte Verwendung für Betriebszwecke nicht mehr sichergestellt wäre.

Es steht daher zu befürchten, dass im Falle der Beibehaltung der bisherigen Praxis der zur Entlastung des Wohnungsmarktes beitragende Bau von Werkswohnungen - sei es in eigenen Werkwohnhausbauten oder in sonstigen Betriebsgebäuden - in Hinkunft unterbleibt; der damit zu Lasten der Gesamtheit der Wohnungssuchenden eintretende Schaden stünde in gar keinem Verhältnis zu den Vorteilen, die einzelnen von einer Räumung betroffenen Werkwohnungsbenützern auf Grund der entgegenkommenden Übung der Gerichte zuteil wird.

Die Bundeskammer bittet daher, den Gerichten nahezu legen, dass sie die Prozess- und Exekutionsverfahren in allen die Räumung von Werkswohnungen betreffenden Angelegenheiten mit aller an der Sache gebotenen Beschleunigung unter Vermeidung jeglichen Zeitverlustes durchführen.

Über eine Mitteilung über das d.o. Verfügte wäre die Bundeskammer sehr verbunden.

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Der Generalsekretär: Dr. Korinek o. h.

An alle Landeskammern,
alle Bundessektionen.

Wien, am 7. Dezember 1951
RGp-Jdz 4205/BI

zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Für den Generalsekretär: Dr. Schwieland o. h."

18. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Februar 1952

Wie daraus entnommen werden kann, ist den Bürokraten des Kammerstaates sogar die verfassungsmässig verankerte Unabhängigkeit der Gerichte bereits im Weg. Enthält dieses Schreiben doch nichts weniger als das Ansinnen an den Herrn Minister, die verfassungsmässig gewährleistete Unabhängigkeit zu durchbrechen und den Gerichten den Auftrag der Handelskammer, bei Delogierungen aus Werkwohnungen mit aller Rücksichtslosigkeit vorzugehen, weiterzugeben.

Die anfragenden Abgeordneten nehmen zwar an, dass der Herr Bundesminister für Justiz dem unbestimmten Verlangen der Handelskammerbürokratie nach Verfassungsbruch die richtige Antwort gegeben hat, sie richten jedoch zur Beruhigung der Öffentlichkeit, die über diese Aktion der Unternehmeragenten mit Recht empört ist, die nachstehende

A n f r a g e

Welche Antwort hat der Herr Bundesminister für Justiz der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft auf ihr Schreiben vom 7. Dezember 1951, Zl. RGp-Jdz 4205/B1, betreffend Werkwohnhausbauten, gegeben?

---.---.---.---